

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2004**

Wien, im Mai 2005

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2004**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 9. Mai 2005**

Wien, im Mai 2005

Präs. 2710/1-Präs/2005

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 2005 gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2004 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die strukturellen Ursachen und die Auswirkungen dieser Überlastung wurden in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre eingehend dargestellt; verwiesen wird insbesondere auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, I.1. und II.3. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert neuerlich daran, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage versetzen, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, längst überfällig sind. Die volle Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wiederhergestellt werden. Darüber besteht in der

verfassungspolitischen Diskussion seit langem Konsens. Dieser Konsens kommt auch in den Berichten des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents, in seinem Gesamtbericht und auch im Entwurf des Konventspräsidenten zum Ausdruck. Für die auf Verfassungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Einführung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz liegt ein ausformulierter Entwurf vor. Der Umsetzung der längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform steht nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nichts im Wege (vgl. auch Abschnitt III. dieses Tätigkeitsberichtes). Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess erfordern wird.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

In den Ruhestand trat mit Ablauf des 31. Dezember 2003 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Werner FÜRNSINN und mit Ablauf des 30. April 2004 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Karl-Werner FELLNER.

Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ilona GIENDL wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 zur Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Mag. Peter NEDWED mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 sowie Mag. Johann SAMM mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 in den Gerichtshof eingetreten.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 100 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 7.694 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 263 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 1.152 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 12 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1998 24 Fälle, aus dem Jahre 1999 140 Fälle, aus dem Jahre 2000 365 Fälle, aus dem Jahre 2001 1.577 Fälle und aus dem Jahr 2002 1.956 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.062 oder 52,75% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 5.616 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.257 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 155 oder um 2,69% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 23 oder um 1,01%. In 1.612 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.469) ein Zuwachs von 9,73%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.137 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.293 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 781 oder 11,29% unter jenen des Vorjahres. Die Zahl der Anträge auf aufschiebende Wirkung ist gleich geblieben. Ferner wurden 1.552 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.574 im Vorjahr ein Rückgang um 22 oder 1,40%).

In 22 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2003: 4, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113; 1995: 257; 1994: 27).

In drei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen fünf Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.137 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 5.848 Beschwerden und 289 sonstige Anträge. In 1.127 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (261), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (208), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (434), Zurückziehung der Beschwerde (224)).

Die verbleibenden 4.721 Erledigungen führten in insgesamt 1.836 Fällen (das sind 38,89%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.755 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.130 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 7.173 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 227 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 520 (oder 6,76%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 36 (oder 13,69%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 3.548 Beschwerdefälle (d.s. 49,46% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 1999 zwei Fälle, aus dem Jahr 2000 71 Fälle, aus dem Jahr 2001 472 Fälle, aus dem Jahr 2002 1.078 Fälle und aus dem Jahr 2003 1.925 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

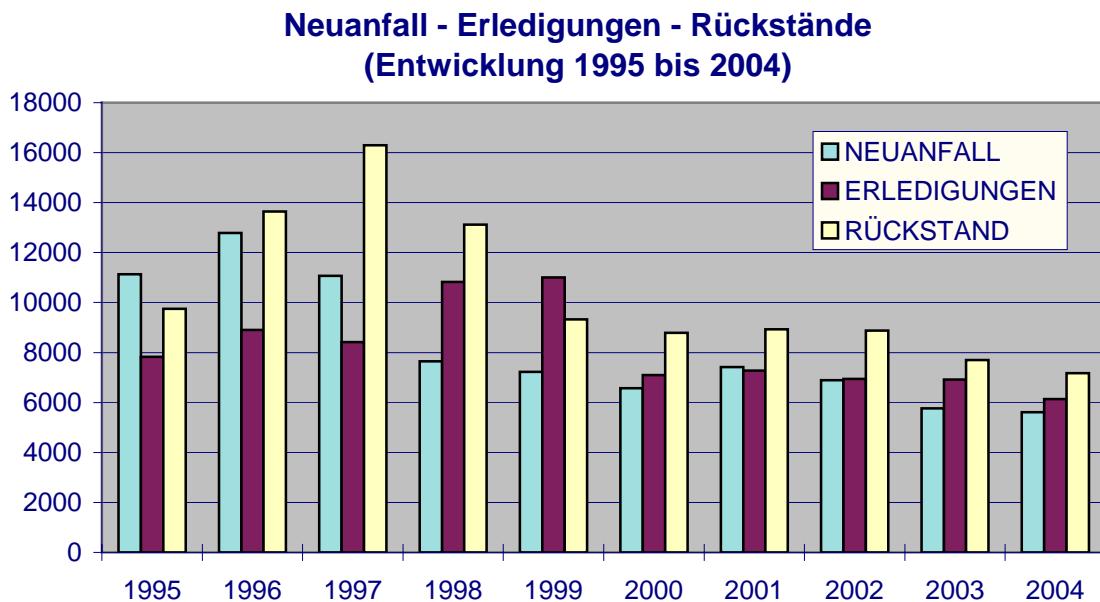
Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.591 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) knapp über 22 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20, 2001 über 19, 2002 etwas über 21 und 2003 fast 22 Monate), bei den 11 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden über 33 Monate (etwa 22 Monate im Vorjahr). Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist die dringend erforderliche Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht möglich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (546 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die wiederum gestiegene durchschnittliche Verfahrensdauer jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht. Dem gemäß ist auch die Anzahl der "Verurteilungen" im Steigen begriffen.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 785 (2003: 677) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 13,98% (2003: 11,73%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1993 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um

die 7.000. "Außergewöhnliche" Ereignisse wie (beispielsweise) die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Getränkesteuer und den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz haben sich im genannten Zeitraum erheblich sowohl auf die Eingangs- als auch auf die Erledigungszahlen ausgewirkt. Bereinigt um solche Effekte kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Auch die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungszeit kann unter den gegebenen Bedingungen nicht erreicht werden. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2004 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In drei Fällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Vergütung von Energieabgaben sowie der Umsatzsteuer). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr fünf Vorabentscheidungen des EuGH, die Fragen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der Normverbrauchsabgabe, der Zulassung von Tierzuchtorganisationen, der Besteuerung von Dividenden und des Zollrechts betrafen.

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2004 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Ablöse des Netzwerksystems wurde beauftragt; das dafür eingesetzte Projektteam hat mit den Vorarbeiten begonnen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt

(<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt. Das Redesign der Website wurde im Berichtsjahr hinsichtlich der Erzeugung der Vorlagen weiter betrieben; wichtigste Neuerung wird die Schaffung einer den WAI-Richtlinien entsprechenden Textfassung neben der bestehenden Website sein.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2004 waren dies 64 621 Entscheidungen und daraus entnommene 211.199 Rechtssätze (insgesamt daher 275.820 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2004 erreichte dieses Datenangebot 83.859 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989 steht kurz vor dem Abschluss; zu erarbeiten sind noch die Jahrgänge 1986 bis 1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden.

Als Gastgeber konnte der Verwaltungsgerichtshof u.a. hochrangige Delegationen von Gerichten und Behörden der Volksrepublik China, der Türkei, der Tschechischen Republik sowie aus Estland und Litauen zum fachlichen Gedankenaustausch begrüßen.

Im Gefolge der Erweiterung der Europäischen Union haben sich intensivere Kontakte mit den Obersten Gerichtshöfen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Ungarns ergeben.

Im Rahmen einer aus den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus Mitgliedern dieser Gerichtshöfe gebildeten Delegation haben Präsident des VwGH Dr. Jabloner und Hofrat des VwGH Dr. Mizner an Fachgesprächen mit dem Präsidenten und Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes der Volksrepublik China sowie mit Vertretern des ständigen Ausschusses des Volkskongresses, des Justizministeriums und weiterer Gerichte und Behörden der Volksrepublik China teilgenommen (17. bis 24. Oktober 2004, Shanghai und Peking).

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, "Congress for Young Administrative Judges", Trier, 27. und 28. Februar 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Köhler)

Europäische Rechtsakademie Trier, "Europäisches Asyl- und Einwanderungsrecht: 'Meilensteine von Tampere' erreicht?", 11. und 12. März 2004 (Senatspräsident des VwGH Dr. Gruber, Hofräte des VwGH Dr. Blaschek und Dr. Pelant)

Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, Seminar "Vorabentscheidungsverfahren", Trier, 22. bis 23. März 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Köhler als Referent)

Deutscher Finanzrichtertag, München, 23. März 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Fuchs als Referent)

43. Münchener Steuerfachtagung, 24. bis 25. März 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Fuchs)

VIII. Kongress der Internationalen Vereinigung der Obersten Verwaltungsgerichte (AIHJA/IASAJ), Madrid, 24. bis 29. April 2004 (Präsident des

VwGH Dr. Jabloner, Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer, Hofrat des VwGH Dr. Schick)

Generalversammlung der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, Straßburg, 20. bis 23. Mai 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Zens)

19. Colloquium der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, "Umsetzung von Gemeinschaftsrecht", Den Haag, 12. bis 16. Juni 2004 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner, Hofrat des VwGH Dr. Köhler)

14. Treffen der Obersten Verwaltungsgerichtshöfe von Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz, "Die Bedeutung des E-Government für Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit", Graz, 8. bis 11. September 2004 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner, Senatspräsident des VwGH Dr. Puck, Hofräte des VwGH Dr. Mizner, Dr. Handstanger und Dr. Lehofer)

Deutsche Richterakademie, "Der Verwaltungsprozess in Europa", Trier, 20. bis 23. September 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Zens als Referent)

Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Jena, 6. bis 9. Oktober 2004 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, "The Association's Information Network", Trier, 28. bis 29. Oktober 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Bumberger)

Europäische Rechtsakademie, "Die Mehrwertsteuer und der Binnenmarkt", Trier, 26. November 2004 (Hofrat des VwGH Dr. Fuchs).

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren

Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

12. Besondere Wahrnehmungen:

Im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 21. November 2000, VwSlg Nr. 15527 (A), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die nach § 9 Abs. 7 VStG für die über ihre Organe oder verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen Haftenden (juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in § 9 Abs. 3 genannten "natürlichen Personen") Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren (gegen das Organ oder den verantwortlichen Beauftragten) haben. Ein gemäß § 9 Abs. 7 VStG erlassener Haftungsbescheid ist rechtswidrig, wenn der Haftende im Verwaltungsstrafverfahren gegen das Organ (den verantwortlichen Beauftragten) nicht als Partei zugezogen und nicht bereits in dem das Verwaltungsstrafverfahren abschließenden Bescheid über die Haftung abgesprochen worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof muss feststellen, dass diese Rechtsprechung - auch mehrere Jahre nach ihrer Herausbildung und Verfestigung - von den Verwaltungsstrafbehörden vielfach nicht beachtet wird, indem potenziell Haftende dem Verwaltungsstrafverfahren gegen das Organ entgegen § 9 Abs. 7 VStG nicht von Amts wegen beigezogen werden und derart die rechtmäßige Inanspruchnahme einer Haftung für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe von vornherein ausgeschlossen wird.

III.

Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Verwaltungsgerichtshof weist seit Jahren darauf hin, dass seine volle Funktionsfähigkeit als Höchstgericht auf Dauer nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den

Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wieder hergestellt werden kann. Auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen.

Dieser Konsens kommt auch in den Berichten des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents, in seinem Gesamtbericht und auch im Entwurf des Konventspräsidenten zum Ausdruck. In intensiven Beratungen ist es gelungen, die auf Verfassungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Einführung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz auszuformulieren. In allen politischen Erklärungen zum Konvent wird gerade dieser Teil als Beispiel für einen Erfolg des Österreich-Konvents hervorgehoben.

Bei der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt es sich freilich nicht um die Verwirklichung von idealistischen Verfassungswünschen, sondern um die Einlösung einer dem VwGH von allen Seiten und seit vielen Jahren immer wieder gegebenen Zusage.

Die Zeit drängt, denn es sollte nicht übersehen werden, dass nach der Einigung über einen Verfassungsentwurf noch die begleitenden einfachen Gesetze zu erarbeiten sind. Dazu kommt, dass bis zur tatsächlichen Wirksamkeit der reformierten Verwaltungsgerichtsbarkeit abermals eine Zeitspanne erforderlich sein wird. Umso mehr sollte daher die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform vorangetrieben werden.

W i e n , am 9. Mai 2005

Geschäfts ausweis
 über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
 in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde-Register	7694	5616	13310	6137	7173
Aufschiebende Wirkung Register	263	2257	2520	2293	227
Sammel-Register	217	200	417	158	259
Zusammen	8174	8073	16247	8588	7659

Erledigungen												
Register	Sitzungen verstärkter Senate											
	Zusammen erledigt											
Einstellung des Verfahrens wegen		Erkenntnisse			Aufschiebende Wirkung			Aufschiebende Wirkung				
		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)				
		infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)			Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)				
		infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)			1365			1365				
		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)			928			928				
		Abweisung			158			158				
		Zurückziehung (§ 33 VwGG)			8588			8588				
		Klaglosstellung (§ 33 VwGG)			2			2				
		Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)			3			3				
		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge			2293			2293				
Beschwerde-Register	1680	208	434	224	1755	1317	37	482	1365	928	158	158
Aufschiebende Wirkung Register												
Sammel-Register												
Zusammen	1680	208	434	224	1755	1317	37	482	1365	928	158	158

Die vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	642
Gebühren und Verkehrsteuern	73
Volksgesundheit	104
Gewerberecht	254
Sicherheitswesen	1963
Gerichtsgebühren	61
Wasserrecht	78
Forstrecht	20
Sozialversicherung	333
Arbeitsrecht	258
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	221
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	212
Sonstiges	558

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	294
Bodenreform	47

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	27
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	319
Raumordnung	9
Jagdrecht	17
Naturschutz	54
Sozialhilfe	69
Dienst- und Besoldungsrecht	100
Landes- und Gemeindeabgaben	227
Sonstiges	188

Die vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	121
Gebühren und Verkehrsteuern	6
Volksgesundheit	32
Gewerberecht	82
Sicherheitswesen	1352
Gerichtsgebühren	16
Wasserrecht	36
Forstrecht	4
Sozialversicherung	52
Arbeitsrecht	83
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	1
Kraftfahrwesen	62
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	6
Sonstiges	122

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	54
Bodenreform	9

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	135
Raumordnung	5
Jagdrecht	2
Naturschutz	15
Sozialhilfe	7
Dienst- und Besoldungsrecht	13
Landes- und Gemeindeabgaben	52
Sonstiges	23